

Allgemeines

1. Veranstalterin: Die WOHGA Winterthur wird von der Maurer + Salzmann AG mit Sitz in Winterthur veranstaltet, in der Folge «Veranstalterin» genannt. Sie ist berechtigt, verbindliche Weisungen zu erlassen.
2. Anmeldung: Die Zusendung oder Aushändigung der Anmeldeunterlagen durch die Veranstalterin begründet noch keinen Anspruch auf die Zulassung zur Messe sowenig wie die Tatsache der Teilnahme an einer früheren Veranstaltung. Zugelassen werden Einzel- und Kollektivaussteller. Die Veranstalterin kann die Zulassung von Firmen und Ausstellungsgütern ohne Grundangabe ablehnen. Besondere Platzierungswünsche können als Bedingung für eine Teilnahme nicht anerkannt werden. Wünsche des Ausstellers sind unverbindlich. Die Messeleitung ist berechtigt, die Platzierung in zumutbarem Rahmen abweichend von den vom Aussteller gewünschten Massen oder Standformen vorzunehmen. Die Messeleitung behält sich Standverschiebungen ausdrücklich vor. Untermiete ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Messeleitung gestattet. Ansprüche, die Aussteller von Drittpersonen aufgrund der Zu- oder Nichtzulassung von Firmen und/oder Exponaten stellen, sind ausgeschlossen. Konkurrenzausschluss wird nicht gewährt.
3. Standbestätigung: Nach abgeschlossener Standzuteilung erhält der Aussteller die Standbestätigung mit Hallenplan und die zweite Teilrechnung zugestellt. Über allfällige durch die Veranstalterin nicht zugelassene Ausstellungsgüter wird schriftlich informiert. Damit gilt der Ausstellungsvertrag unter Vorbehalt von Punkt 7 als zustande gekommen. Der Standort wird von der Veranstalterin endgültig bestimmt. Über Hallen- und Platzzuteilung entscheidet allein die Messeleitung, die bestrebt, aber nicht verpflichtet ist, den angemeldeten Wünschen des Ausstellers in Bezug auf Standort und Standmasse zu entsprechen. Allfällige Einsprachen gegen die vorgenommene Standzuteilung sind der Messeleitung innert 4 Arbeitstagen nach Versanddatum des Hallenplanes schriftlich und begründet einzureichen, andernfalls gilt die Standzuteilung als angenommen. Die Veranstalterin behält sich ferner das Recht vor, Stände umzuplatzieren, sofern dies im Interesse der Ausstellung erforderlich ist. Falls die Zulassung aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erfolgte oder die Voraussetzungen für die Zulassung nicht mehr erfüllt sind, ist die Veranstalterin berechtigt, diese zu widerrufen. Für Installationen, die frei zugänglich bleiben müssen (Feuerwehrkasten, Elektrotabelleau etc.) sowie Stützen und Säulen innerhalb der Standfläche besteht normalerweise kein Anspruch auf Preisreduktion.

Finanzielle Bestimmungen (Alle Preisangaben zzgl. 7,7% MwSt.)

4. Bei Erhalt der Anmeldebestätigung ist eine Anzahlung der Standmiete, basierend auf der angemeldeten Standgrösse, zu leisten. Der Restbetrag ist nach Erhalt der Standbestätigung bis spätestens 6 Wochen vor Messebeginn (24.01.2019) zu begleichen. Die Kosten bestehen aus der Standmiete, dem Pauschalzuschlag, dem Anteil an der gesamten Energieversorgung (Stromverbrauch) sowie dem Stromanschluss Typ 13 und allfällige bereits bestellte Leistungen aus dem Webshop.
5. Dienstleistungsrechnungen: Die vom Aussteller bestellten Dienstleistungen wie technische Installationen, Inserate etc. werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Diese Rechnungen werden gemäss Zahlungsfrist nach Erhalt zur Zahlung fällig. Reinigungsarbeiten und allfällige weitere Fremdarbeiten werden durch den ausführenden Betrieb direkt verrechnet; Strom-, Internetanschlüsse, Sanitäre Installationen, der individuelle Standbau etc. durch die Veranstalterin. Die Bereitschaft der gewünschten technischen Leistungen ist erst ab Mittwoch vor Messebeginn gewährleistet.
6. Zahlungsbedingungen: Sämtliche Rechnungen sind in Schweizer Franken zu begleichen (keine Checks). Es dürfen der Veranstalterin keine Spesen entstehen. Die Standrechnungen können nicht in bar bezahlt werden. Die Messeleitung hält sich das Recht vor bei Barzahlungen eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- zu verrechnen. Die fälligen, unbezahlten Rechnungen werden einmal gemahnt. Für jede weitere Mahnung wird eine Mahngebühr von CHF 20.- in Rechnung gestellt. Kann der Aussteller nicht binnen 10 Tagen seit der Mahnung der Stand- oder Dienstleistungsrechnung den rechtsgültigen Zahlungsnachweis erbringen, wird er schriftlich, ungeachtet bereits erfolgter Standbestätigung, von der Ausstellung ausgeschlossen. Durch den Ausschluss ist der Aussteller nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber der Veranstalterin befreit. Es verbleibt die Begleichung der Konventionalstrafe gemäss Punkte 7-9. Aussteller, die ihren Sitz im Ausland haben, wird bei der Erstrechnung eine Pauschale von CHF 500.- für Nebenkosten in Rechnung gestellt. Überschüssige Zahlungen werden mit der Schlussrechnung (Gutschrift) berücksichtigt.

Rücktrittsrecht/Ausschluss

7. Dem Aussteller steht das Recht zu, innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt der Anmeldebestätigung schriftlich und ohne Grundangabe zurückzutreten. Der Rücktritt hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Erfolgt die Absage nach Ablauf der Rücktrittsfrist, verfallen als Konventionalstrafe je nach Zeitpunkt der Vornahme:
 - bis 10 Wochen vor Messebeginn: 25 % der Vertragssumme
 - bis 6 Wochen vor Messebeginn: 50 % der Vertragssumme
 - bis 4 Wochen vor Messebeginn: 80 % der Vertragssumme
 - weniger als 4 Wochen vor Messebeginn: 100 % der Vertragssumme
 - in jedem Fall aber mindestens CHF 1000.-Vorbehalten bleibt die Geltendmachung weitergehenden Schadenersatzes, z.B. für bereits ausgeführte Bestellungen (Ausstellerverzeichnis, Technik, Mobiliar, Standbau etc.). Über Stände, die am Vortag der Messeeröffnung nicht bis spätestens 18.00 Uhr belegt sind, kann die Veranstalterin anderweitig verfügen. Der Anspruch des Ausstellers auf seinen Stand verfällt damit. Er hat jedoch für die volle Platzmiete und Nebenkosten aufzukommen. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Nichtbelegung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
8. Aussteller, welche sich ungebührlich benehmen oder den Stand während der vorgeschriebenen Öffnungszeiten nicht besetzt halten, werden von der Veranstalterin verwarnet und gebüsst. Im Wiederholungsfall ist diese berechtigt, den Stand zu schliessen, wobei die gesamten Kosten und Gebühren verrechnet werden. Die Belastung von Kosten, die als Folge der Schliessung des Standes entstehen, bleibt vorbehalten.
9. Falls unvorhersehbare Umstände die Durchführung der Messe gänzlich oder teilweise verunmöglichen, besteht kein Anspruch der Aussteller auf Schadenersatz gegenüber der Veranstalterin.

Ausstellungsstände

10. Die Innenmasse der Stände betragen 3cm weniger als die in der «Standbestätigung» aufgeführte Standlänge. **Eigene Systemstände sind deshalb unbedingt mit den genauen Massen im Webshop zu vermerken.**
11. Die Stände sind mit Teppich oder Bodenrosten zu versehen. Zur Gestaltung der Stände darf kein feuergefährliches Material (Schilf, Stroh, Heu, Papier, Styropor etc.) verwendet werden. Treppen und Türen, die als «Notausgänge» bezeichnet sind, dürfen nicht verstellt werden. Die Durchgänge sind ausnahmslos freizuhalten. Die Lagerung feuergefährlicher, explosiver oder leicht brennbarer Stoffe wie Benzin, Benzol, Aceton, Petrol, Spiritus, Butan- oder Propangas etc. in den Ausstellungshallen ist nicht gestattet. Reklame-, Spiel- und Unterhaltungsballs, die mit Wasserstoff oder ähnlichen Gasen gefüllt sind, dürfen nicht in die Ausstellungshallen mitgebracht oder in diesen abgefüllt, abgegeben oder verkauft werden.
12. Standaufbauten und -dekorationen, welche die normale Wandhöhe von 2,50m überragen, sind nur mit dem Einverständnis der Messeleitung erlaubt und kostenpflichtig. Die Aussenseiten der Standwände dürfen vom Aussteller nicht zu Werbezwecken benutzt werden.
13. Die Messeleitung ist berechtigt, unpassend und unsachgemäss gestaltete Stände oder Reklamewände, die das Gesamtbild der Ausstellung beeinträchtigen, zu schliessen. Eine Entschädigung steht dem betroffenen Aussteller in diesem Falle nicht zu.
14. Die Montage und Demontage der Stände, Dekorationen und Aufbauten ist Sache der Aussteller. Diese haben sich unbedingt an die vorgeschriebenen Termine zu halten. Die Zeiten, während die Stände auf- und abgebaut werden können, teilt die Messeleitung den Ausstellern rechtzeitig mit. Für Standeinrichtungen, die in der üblichen Frist nicht auf- oder abgebaut werden können, kann die Messeleitung gegen eine Umtriebsentschädigung von CHF 100.- Ausnahmegewilligungen erteilen. Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter und Standmaterial wird keine Haftung übernommen. Nach Ablauf der Ausräumfrist wird der Stand auf Kosten des Ausstellers abgebaut. Allfällige Reinigungsarbeiten durch nicht sachgerechte Reinigung oder Entsorgung von Abfällen nach dem Abbau werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt. Reparaturarbeiten durch Beschädigung von Standbau-Material werden dem Aussteller nach Aufwand bei der Schlussrechnung in Rechnung gestellt.
15. Der Aussteller verpflichtet sich, während den offiziellen Öffnungszeiten der Messe ihre Waren auszustellen und die Stände durchgehend bedient offen zu halten. Es dürfen keine Gegenstände in die Durchgänge gestellt werden. Musikdarbietungen und Lautsprecheranlagen an Ständen sind nur mit schriftlicher Bewilligung der Messeleitung zulässig. Dabei ist auf das Interesse der anderen Aussteller Rücksicht zu nehmen. Der Aussteller verpflichtet sich, die Besucher in seinem Stand anzusprechen und sein Personal nicht in Konkurrenzstände zu delegieren. Das Verteilen von Werbematerial ausserhalb des eigenen Standes ist untersagt. Bei Warenverkäufen haben sich die Aussteller an die Regeln des lautereren Wettbewerbs zu halten und nicht gegen die Grundsätze von Treu und Glauben im Sinne des Bundesgesetzes über den unlauteren Wettbewerb zu verstossen.

Mitaussteller

16. Die Beteiligung von Mitausstellern erfordert eine spezielle Anmeldung sowie eine entsprechende Bestätigung der Veranstalterin. Mitaussteller sind Unternehmen, die in irgendeiner Form am Stand eines Ausstellers in Erscheinung treten, sei es durch Adress- oder Hinweistafeln, Exponate oder Werbeunterlagen. Für jeden Mitaussteller ist vom Aussteller eine Grundgebühr inkl. Kosten für den obligatorischen Katalogeintrag zu entrichten. Für Mitaussteller übernimmt gegenüber der Veranstalterin der dazugehörige Hauptaussteller die Verantwortung. Der Mitaussteller bezahlt die Mitausstellergebühren für Standpräsenz und Katalogeintrag. Der Hauptaussteller haftet für alle durch die Mitaussteller entstehenden Konsequenzen und Kosten. Werbung für eine Marke, ein Produkt, eine Dienstleistung oder eine Firma, die nicht an der Ausstellung teilnimmt, ist verboten. Wurden Mitaussteller nicht angemeldet, so hat der Aussteller nebst der normalen Grundgebühr für Mitaussteller eine Nachbearbeitungsgebühr von CHF 500.- zu bezahlen. Grundgebühr pro Mitaussteller inkl. Katalogeinträge: CHF 500.-.

Stand- bzw. Reklamewände

17. Die Stand- bzw. Reklamewände sind Eigentum der Messeleitung und bedürfen sorgfältiger Behandlung. Befestigungsmaterial ist unmittelbar nach Beendigung der Messe restlos zu entfernen. Beschädigungen oder Unreinheiten werden verrechnet. Exponate und Werbemittel dürfen nur innerhalb der eigenen Standfläche platziert werden.

Hallenböden

- Der Bodenbelag in den Eulachhallen ist äusserst empfindlich. Besondere Vorsicht ist geboten im Umgang mit Flüssigkeiten, Leim oder Farbe. Flecken am Boden lassen sich nur schwer entfernen. Zur Fixierung von Bodenbelägen darf nur Klebband verwendet werden, das nach dem Entfernen keinerlei Spuren hinterlässt. Geeignetes Material ist über die Messeleitung erhältlich. Für sämtliche Schäden und Umtriebe durch Reinigungsarbeiten ist der Aussteller haftbar. Auf dem Hallenboden dürfen Ausstellungsgüter oder Standmaterial weder geschoben noch gezogen werden. Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Die maximale Nutzlast beträgt 500 kg/m².
- Die Böden der übrigen Ausstellungshallen bestehen aus Holz. Die Maximalbelastung beträgt 250 kg/m². Für Exponate, die diesen Wert überschreiten, müssen Bodenverstärkungen bestellt werden. Der anfallende Mehrpreis pro m² wird dem Aussteller belastet (CHF 10.-/m²). Schwere Gegenstände oder Geräte mit scharfen Kanten müssen unterlegt werden. Für den Einbau von festen Einrichtungen wie Küchen- und Schrankelemente, wird aus Stabilitätsgründen empfohlen, Bodenverstärkungen zu bestellen. Der Aussteller ist verantwortlich und schadenersatzpflichtig für die Beschädigung der Hallenböden. Er haftet ebenfalls für Bodenverunreinigungen und Beschädigungen durch auslaufendes Öl, Fett, Leim, Farbe und dergleichen oder für Beschädigungen, die durch unsachgemässen Transport verursacht werden.

Webshop / Technische Bestellungen

- Der Webshop ist von jedem Aussteller jeweils bis zum angegebenen Datum auszufüllen. Auch dann, wenn keine weiteren Installationen benötigt werden. Verspätet eintreffende Bestellungen müssen mit einem Zuschlag von CHF 100.-, 50% der bestellten Installation oder gemäss Angabe im Webshop belastet werden.
- Anschlüsse Elektro, Telefon, TV, Wasser etc.**
Benötigte Anschlüsse und Zuleitungen für den Stand erfolgen ausschliesslich durch die Partnerfirmen der Maurer + Salzmänn AG. Mitbenützung ab einem anderen Stand und/oder ab vorhandenen Hausinstallationen und die Eigenerzeugung von Energie (Strom) via Generatoren (Benzin, Diesel etc.) benötigen die schriftliche Bewilligung der Messeleitung.

Haftung der Aussteller

- Der Aussteller haftet insbesondere für Schäden an den Hallen, Hallenböden, Einrichtungen etc., auch wenn diese durch seine Mitarbeiter oder beauftragte Standbauer verursacht werden.
- Der Aussteller ist verpflichtet, an seinen ausgestellten und in Betrieb befindlichen Maschinen und Geräten Schutzvorrichtungen anzubringen, die den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Er haftet ausschliesslich für allfällige Personen- oder Sachschäden, die durch ausgestellte/betriebene Maschinen und Geräte entstehen. Eine Haftung der Veranstalterin besteht nicht.
- Die Haftung der Veranstalterin für leichte Fahrlässigkeit des ihr unterstellten Personals wird wegbedungen.
- Für die Folgen der gesetzlich gegebenen Haftung hat der Aussteller selbst aufzukommen, auch wenn er keine Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.

Versicherung

- Die Versicherung ist Sache der Aussteller. Sie ist obligatorisch gegen Schäden auf dem Messeareal durch Feuer, Einbruchdiebstahl und Wasser.
- Haftungsausschluss: Die Veranstalterin übernimmt keine Obhutspflicht für Ausstellungsgüter und Standeinrichtungen und schliesst, unter Vorbehalt von Artikel 100, Absatz 1 des Schweizerischen Obligationenrechts, jede Haftung für Schäden und Abhandenkommen aus.
- Die Aussteller haben eine besondere Haftpflichtversicherung für die Messebeteiligung abzuschliessen oder gegebenenfalls ihre Betriebs-Haftpflichtversicherung zu überprüfen und nötigenfalls auf die Risiken der Messebeteiligung ausdehnen zu lassen. **Eine Versicherung ist für alle Aussteller obligatorisch.**
- Aussteller, deren Betriebs-Haftpflichtversicherung auch die Risiken einer Messebeteiligung deckt, sind von einer Anmeldung und Prämienzahlung befreit.
- Der Aussteller trägt alle Folgen, welche aus der Unterlassung der obligatorischen Aussteller-Versicherung eintreten könnten.
- Die Hallen werden während der regulären Auf- und Abbauphase und während der Veranstaltungszeit Tag und Nacht bewacht. Die Veranstalterin übernimmt jedoch keine Haftung für die vom Aussteller eingebrachten Gegenstände, insbesondere wird kein Ersatz für beschädigte und gestohlene Güter geleistet. Der Haftungsausschluss erfährt auch durch die Bewachungsmassnahmen der Veranstalterin keine Einschränkung.

Restaurationsbetriebe und Verpflegungsstände

- Alle Restaurationsbetriebe dürfen ausschliesslich Bier, alkoholfreies Bier sowie alkoholfreie Getränke der von der Messeleitung vorgeschriebenen Brauerei oder Getränkelieferanten führen und bei dieser beziehen. Die Lieferantenbestimmungen der Maurer + Salzmänn AG sind bedingungslos einzuhalten. Nichteinhalten zieht eine Konventionalstrafe nach sich.
- Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz). Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Kleinverkaufspatent für alkoholische Getränke. Diese werden durch die Veranstalterin erhoben.

Ausstellerkarten und Kunden-Eintrittsgutscheine

- Die Aussteller haben Anspruch auf 1 Gratis-Ausstellerkarte pro 4m² Standfläche (höchstens jedoch 10 Karten). Darüber hinaus können in beschränktem Umfang Ausstellerkarten gegen Entgelt bezogen werden.
- Ferner stehen Eintrittsgutscheine für Kunden und Interessenten zur Verfügung. Eingelöste Tickets werden dem Aussteller nach der Messe zu folgenden Preisen zuzüglich 7,7% MwSt. in Rechnung gestellt:
21 - 100 Tickets CHF 5.- pro Ticket / 101 - 250 Tickets CHF 4,50 pro Ticket / ab 251 Tickets CHF 4,00 pro Ticket, max. CHF 1500.-.
Nicht eingelöste Tickets werden gemäss Kostenangaben im Webshop verrechnet. 20 Eintrittsgutscheine sind im Pauschalzuschlag inbegriffen.

Ausstellerverzeichnis

- Die Veranstalterin ist alleine berechtigt, ein Ausstellerverzeichnis herauszugeben. Um die Vollständigkeit des Verzeichnisses zu gewährleisten, werden Aussteller, deren Angaben nicht termingerecht oder nicht vollständig vorliegen, zu deren Lasten, ohne Verantwortung für die Richtigkeit, in das Verzeichnis aufgenommen. Die Einträge müssen im Webshop getätigt werden.

Rechtliche Bestimmungen

- Änderungs- und Ergänzungsvorbehalt: Die Veranstalterin behält sich das Recht vor, die Bestimmungen dieses Reglementes jederzeit abzuändern oder durch Weisungen zu ergänzen. Die Aussteller werden darüber rechtzeitig informiert.
- Schriftlichkeitsabgabe: Alle Vereinbarungen, Einzelgenehmigungen und Sonderregelungen bedürfen der Schriftlichkeit.
- Anspruchsverwirkung: Ansprüche an die Veranstalterin sind bis spätestens 2 Wochen nach Messeschluss, Ansprüche, die die technischen Installationen betreffen, bis spätestens am letzten Messetag bei der Maurer + Salzmänn AG, Wartstrasse 131, Postfach 107, CH-8408 Winterthur, schriftlich geltend zu machen. Später erhobene Ansprüche gelten als verwirkt.
- Gewerbe- und feuerpolizeiliche Bestimmungen: Die Aussteller bestätigen mit Ihrer Anmeldung gleichzeitig, Kenntnis der einschlägigen gewerbe- und feuerpolizeilichen Bestimmungen (z.B. Preis- und Firmenanscheibpflicht, Ausverkaufsvorschriften, Ladenöffnungszeiten, Massnahmen zur Brandverhütung etc.) zu haben, welche am Ausstellungsstand gelten.
- Aussteller, die Lebensmittel verarbeiten, müssen über einen eigenen Wasseranschluss im Stand verfügen (gem. Art. 14 der Kant. Verordnung zum eidg. Lebensmittelgesetz).
- Aussteller, die alkoholhaltige Getränke verkaufen oder zur Degustation anbieten, bezahlen die entsprechenden Gebühren für das Wirtschaftspatent bzw. Klein- und Mittelverkaufspatent der Stadt. Diese werden durch die Veranstalterin weiterverrechnet. Das Patent muss bei der Veranstalterin angemeldet werden. Gratisdegustationen von gebrannten Wassern über 15% Vol. sind generell nicht gestattet.
- Verordnung Kantonales Eichamt: Aussteller, die Waren im Offenverkauf anbieten, müssen diese in Gegenwart der Käuferinnen oder Käufer mit Messgeräten abmessen, welche den Anforderungen vom 17. Dezember 1984 sr 941.210 genügen und der Verordnung über das Abmessen und die Mengendecklaration von Waren und Verkehr sr 941.281, 2. Abschnitt «Offenverkauf», Art. 7 entsprechen. Falls die Ware nicht vor Ort abgewogen wird, hat diese eine Mengendecklaration aufzuweisen.
- Die Vermittlung von Musik in den Messehallen, sei es durch Musiker, Sänger, Radio, Schallplatten, CD, sonstige Tonträger oder durch Lautsprechereinsatz zu Verkaufszwecken ist nicht gestattet. Präsentationen und Verkaufsaaktionen haben sich auf die gemietete Standfläche zu beschränken. Bei Verwendung von Musik jeglicher Art verpflichtet sich der Aussteller gegenüber der SUISA über allfällige Benutzergebühren direkt abzurechnen. Die Veranstalterin haftet nicht für Ansprüche der SUISA oder Dritter aus Urheberrecht als Folge von Vorführungen des Ausstellers.
- Rechtswahl, Erfüllungsort und Gerichtsstand: Alle Rechtsbeziehungen der Aussteller mit der Veranstalterin unterstehen dem schweizerischen Recht. Sowohl für Aussteller mit Wohnsitz im Ausland als auch für solche mit Wohnsitz in der Schweiz bildet Winterthur als eingetragener Sitz der Maurer + Salzmänn AG für alle Verfahren Erfüllungsort und ausschliesslicher Gerichtsstand.